

Hochschulgebühren- und -entgeltordnung der Hochschule Zittau/Görlitz

Das Rektorat der Hochschule Zittau/Görlitz hat aufgrund der §§ 12 Abs. 5 und 6 i. V. m. § 13 Abs. 5 SächsHSG folgende Hochschulgebühren- und -entgeltordnung im Benehmen mit dem Senat beschlossen:

§ 1

Grundsätze der Gebührenordnung

- (1) Für das Studium bis zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und bei gestuften Studiengängen bis zu einem zweiten berufsqualifizierenden Abschluss werden keine Gebühren erhoben. Das gilt auch für die mit dem Studium notwendig verbundene Nutzung von Hochschuleinrichtungen.
- (2) Für ein Studium, das zu einem weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss führt und kein Masterstudiengang auf der Grundlage eines Bachelorabschlusses ist, können Gebühren erhoben werden, wenn der Studierende bereits über einen Master-, Diplom- oder Magistergrad oder den Abschluss in einem Studiengang mit staatlicher oder kirchlicher Abschlussprüfung verfügt (bisheriges Studium). In diesem Fall wird eine Gebühr erhoben, soweit die Gesamtdauer seines Studiums die Regelstudienzeit seines bisherigen Studiums nach Abs. 1 um sechs Semester überschreitet.
- (3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 werden für das Studium Gebühren erhoben, wenn der Studiengang nach Maßgabe eines Programmes der Europäischen Union, das die Gebührenerhebung vorsieht, gefördert werden soll. Entscheidet die Europäische Union, dass der Studiengang nicht gefördert oder die Förderung eingestellt wird, werden mit Beginn des auf die Entscheidung folgenden Studienjahres keine Studiengebühren mehr erhoben.
- (4) Die Einrichtungen und Dienstleistungen der Hochschule Zittau/Görlitz stehen ihren Mitgliedern im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben grundsätzlich unentgeltlich zur Verfügung. Im Übrigen werden Gebühren und Entgelte nach Maßgabe der folgenden Vorschrift erhoben.
- (5) Die Erhebung der Gebühren nach Anlage 1 kann neben der Kostendeckung auch der Verhaltenslenkung dienen.

§ 2

Gebühren im Zusammenhang mit dem Studium

Bei Entstehen eines verwaltungsmäßigen Mehraufwandes im Zusammenhang mit dem Studium, den der Studierende zu vertreten hat, werden Gebühren nach Maßgabe der Anlage 1 erhoben.

§ 3

Gebühren für Gasthörer und weiterbildende Studien

Für die Teilnahme an weiterbildenden Studien und für die Teilnahme als Gasthörer an Veranstaltungen der Hochschule Zittau/Görlitz werden Gebühren nach Maßgabe der Anlage 2 erhoben. Die gemäß Anlage 2 von der Hochschule Zittau/Görlitz festgesetzte Gebühr ist pro Semester mit der Semestergebühr zu zahlen. Eine Rückzahlung bereits geleisteter Gebühren ist ausgeschlossen.

§ 4

Gebühren und Auslagen bei Inanspruchnahme von Leistungen der Hochschulbibliothek

Bei Inanspruchnahme der Leistungen der Hochschulbibliothek werden Gebühren und Auslagen nach Anlage 3 erhoben. Im Übrigen ist die Benutzung der Hochschulbibliothek für Mitglieder der Hochschule Zittau/Görlitz und des IHI Zittau gebührenfrei. Gleiches gilt grundsätzlich für Dritte.

§ 5

Gebühren für Amtshandlungen und weitere Maßnahmen und Leistungen der Hochschulverwaltung

Für die Vornahme von Amtshandlungen und weiteren Maßnahmen und Leistungen der Hochschulverwaltung werden Gebühren gemäß der Anlage 4 erhoben.

§ 6

Beiträge für die Teilnahme an wissenschaftlichen Weiterbildungsveranstaltungen und am Hochschulsport

Die Teilnahme basiert auf der Erstattung durch Teilnehmerbeiträge. Diese werden je Maßnahme der wissenschaftlichen Weiterbildung bzw. je Kursangebot des Hochschulsportzentrums einzeln kalkuliert.

§ 7

Anwendung weiterer Vorschriften

Im Übrigen sind folgende Vorschriften zu beachten:

- Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (SäHO) vom 10. April 2001
- Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 17. September 2003
- 8. Verordnung des SMF über die Festsetzung der Verwaltungsgebühren und Auslagen (Achstes Sächsisches Kostenverzeichnis – 8. SächsKVZ) vom 18. Oktober 2008
- VwV SäHO vom 27. Juni 2005
- VwV Kostenfestlegung 2010 vom 04. Mai 2009

§ 8
Inkrafttreten und Bestandteile

Diese Ordnung tritt zum 1. Juli 2012 in Kraft. Die Anlagen sind Bestandteil der Ordnung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 20.06.2012 nach Herstellung des Benehmens mit dem Senat der Hochschule Zittau/Görlitz.

Zittau, den 20. Juni 2012

Prof. Dr. phil. Friedrich Albrecht
Rektor der Hochschule Zittau/Görlitz

Anlagen

**Verwaltungsgebühren im Zusammenhang mit dem Studium
Neufassung vom 17.10.2016**

Im Zusammenhang mit dem Studium an der Hochschule Zittau/Görlitz werden Gebühren bei Vornahme folgender Amtshandlungen erhoben:

1. Ausstellung eines Ersatzes der Hochschul-Card für Studierende oder Gasthörer	12 Euro
2. Ausstellung von Ersatzurkunden	
- Graduierungsurkunden (Diplom, Bachelor, Master) sowie weitere Urkunden	11 Euro
- Zeugnisse	18 Euro
3. Ausstellung zusätzlicher Studienbescheinigungen	
3.1 Ausstellung einer zusätzlichen Bescheinigung durch das Zulassungsamt	5 Euro
3.2 Ausstellung einer Leistungsübersicht auf besonderen Antrag	17 Euro
3.3 Säumnisgebühren (wegen verspäteter Immatrikulation, Rückmeldung, Belegung, Prüfungsabmeldung u. a.)	11 Euro

Anlage 2
der Hochschulgebühren- und -entgeltordnung
der Hochschule Zittau/Görlitz vom 20.06.2012

Gebühren für Gasthörer und weiterbildende Studien

An der Hochschule Zittau/Görlitz werden Gebühren bei weiterbildenden Studien und Gasthörerengebühren erhoben.

1. Teilnahme am weiterbildenden Studium gemäß § 38 SächsHSG	40 EUR bis 5.000 EUR ¹
2. Gasthörer	20 EUR bis 70 EUR ¹
3. Fernstudium soweit nicht nach Nummer 1 gebührenpflichtig Teilnahme an einem Fernstudienbrückenkurs Teilnahme am Fernstudium	200 EUR bis 300 EUR ¹ 50 EUR bis 400 EUR ¹
4. Zweitstudium gemäß § 12 Abs. 2 SächsHSG	300 EUR bis 450 EUR ¹
5. Prüfungsgebühren für eine Modulprüfung Prüfungsgebühren bei im externen Verfahren erworbenen Kenntnissen Verteidigung der Abschlussarbeiten Diplom, Bachelor, Master Je Pflichtfach Je Teilprüfung, wenn die Fachprüfung nicht als Ganzes abgenommen wird	25 EUR bis 150 EUR ² 50 EUR bis 75 EUR 25 EUR bis 40 EUR bis 10 EUR
6. Leistungen der Internationalen Hochschulkollegs <u>Allgemeine Leistungen</u> Vorbereitung auf die deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang sowie deren Durchführung Abnahme der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang bei Externen Fachliche oder sprachliche Betreuung in Kursen Fachliche oder sprachliche Einzelbetreuung durch Tutoren Teilnahme an Sommersprachkursen Soziale Betreuung durch Tutoren <u>Leistungen der Internationalen Hochschulkollegs mit integriertem Studienkolleg</u> Vorbereitung auf die und Durchführung der Feststellungsprüfung nach der Verordnung des SMWK zur Feststellung der Eignung ausländischer und staatenloser Studienbewerber für die Aufnahme eines Studiums an Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland (Feststellungsprüfungsverordnung - FSPVO) vom 29. März 2001 (SächsGVBl. S. 171) Abnahme der Feststellungsprüfung gemäß § 17 FSPVO Abnahme der Ergänzungsprüfung gemäß § 18 FSPVO Abnahme eines Eignungstests gemäß § 3 Abs. 3 FSPVO	1.500 EUR bis 2.200 EUR ¹ 100 EUR 100 EUR bis 500 EUR ¹ 200 EUR bis 600 EUR ¹ 200 EUR bis 300 EUR ³ 100 EUR bis 1.000 EUR ¹ 1.500 EUR bis 2.200 EUR ¹ 200 EUR 50 EUR ⁴ 20 EUR bis 25 EUR

¹ je Semester

² je Prüfung und Person

³ je Woche

⁴ je Fach



Gebühren und Auslagen bei Inanspruchnahme von Leistungen der Hochschulbibliothek

I. Als Auslagen werden erhoben:

1. Entgelte für Versanddienstleistungen bei
 - a) Vormerkung
 - b) Mahnung
 - c) Benachrichtigung
 - d) Materialversand
2. Aufwendungen für Eilzustellung, Wertsicherungen, Verpackung und andere Zusatzaufwendungen
3. Beträge, die anderen Einrichtungen für ihre Tätigkeit zustehen, insbesondere
 - a) Aufwendungen der Lieferbibliothek bei Leihverkehr
 - b) Entgelte des Datenbankanbieters
 - c) Entgelte der regionalen und überregionalen Direktlieferdienste gemäß Festlegung der Lieferbibliothek
4. Aufwendungen für
 - a) Wiederbeschaffung des Bibliotheksgutes; sofern ein Wertausgleich gefordert wird, wird dieser auch bei späterer Rückgabe des Bibliotheksgutes nicht zurückerstattet
 - b) Reparatur oder Ersatz von Schlössern nach Verlust eines Schlüssels
 - c) Ersatz des Bibliotheksausweises nach Verlust
5. Aufwendungen, die durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Beschädigung oder Beschmutzung des Bibliotheksgutes oder der Bibliotheksausstattung entstanden sind
6. Aufwendungen für die Ermittlung der Anschrift des Bibliotheksbenutzers

II. Als Gebühren werden erhoben:

1	Verzugsgebühren bei Nutzung nach Überschreiten der Leihfrist Die Mahngebühren sind in den Verzugsgebühren bereits enthalten.	
1.1	Je angefangene Woche und Medieneinheit höchstens jedoch	1,00 € 25,00 €
1.2	Bei Kurzausleihe aus den Präsenzbeständen je Tag und Medieneinheit höchstens jedoch	2,50 € 25,00 €
2	Fernleihe	
2.1	Nehmender Leihverkehr Deutscher und internationaler Leihverkehr je Bestellung Damit abgegolten sind die Kosten für bis zu 20 DIN A4 Kopien. Zusätzliche Kosten der Lieferbibliothek werden als Auslagen erhoben	1,50 €
2.2	Gebender Leihverkehr	
2.2.1	Deutscher Leihverkehr bei mehr als 20 Kopien Für Gesamtauftrag je Kopie DIN A4 DIN A3	0,10 € 0,20 €
2.2.2	Internationaler Leihverkehr	
2.2.2.1	Je Ausleihe einer rückgabepflichtigen Medieneinheit oder Lieferung bis 20 Kopien in Papier oder elektronischer Form	7,50 €
2.2.2.2	Bei Bestellung von mehr als 20 Kopien zusätzlich zu 2.2.2.1 Für Gesamtauftrag je Kopie DIN A4 DIN A3	0,10 € 0,20 €
3	Rechercheleistungen durch das Bibliothekspersonal (Auftragsrecherchen)	
3.1	Recherchen im Bibliotheksbestand Bis zu einer Stunde Jede weitere halbe Stunde	15,00 € 10,00 €
3.2	Online-Recherchen in externen Datenbanken	Die Entgelte für den Datenbankanbieter werden als Auslagen erhoben.
3.2.1	Recherche beantragt durch Hochschulpersonal Je angefangene Stunde	25,00 €
3.2.2	Recherche beantragt durch Studenten Je angefangene Stunde	15,00 €
3.2.3	Recherche für sonstige Nutzer und private Recherche für Hochschulpersonal je angefangene Stunde	40,00 €
3.2.4	Profildienste	
3.2.4.1	Einrichtungen des Profildienstes	25,00 €
3.2.4.2	Je Abruf der Ergebnisse	15,00 €

3.3	Recherche bei Direktlieferdiensten Je angefangene Viertelstunde	2,50 €
3.4	Ausgabe von Rechercheergebnissen Je Seite Papier	0,05 €
4	Ersatz und Reparatur	
4.1	Beim Benutzer abhanden gekommenes oder beschädigtes Bibliotheksgut	
4.1.1	Einarbeitung eines Ersatzexemplares	15,00 €
4.1.2	Reparatur in eigener Werkstatt	5,00 €
4.2	Reparatur oder Ersatz von Schlössern nach Verlust eines Schlüs- sels oder bei missbräuchlicher Nutzung von Schließfächern (einschl. Dauerschließfächer)	10,00 €
5	Benutzungsgebühren	
5.1	Benutzungsgebühren für Dauerschließfächer Je angefangene Woche (längstens bis zum Ende des laufenden Semesters)	2,00 €

Anlage 4
der Hochschulgebühren- und -entgeltordnung
der Hochschule Zittau/Görlitz

Gebühren für Amtshandlungen und weitere Maßnahmen und Leistungen der Hochschulverwaltung

1. Allgemeine Amtshandlungen	
1.1 Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	5 EUR bis 50 EUR
1.2 Beglaubigung von Abschriften oder Kopien von Schriftstücken	0,50 EUR je angefangene Seite, höchstens die für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr, mindestens 5 EUR; Ist die Erteilung des Originals gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 EUR je angefangene Seite, mindestens 5 EUR
1.2.1 Bei Schriftstücken, die nicht in deutscher oder sorbischer Sprache abgefasst sind	1 EUR je angefangene Seite, mindestens 5 EUR
1.2.2 Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dergleichen, die die Behörde selbst hergestellt hat	2 EUR ohne Rücksicht auf die Zahl der angefangenen Seite je Beglaubigung, insgesamt mindestens 5 EUR ¹
1.3 Erteilung einer Bescheinigung	5 EUR bis 50 EUR
1.4 Erlass von Widerspruchsbescheiden	25 EUR bis 80 EUR
1.5 Erteilung einer Zweitschrift, Anfertigung einer Fotokopie	2,50 EUR/Seite
1.6 Anfertigung einer Ersatz-Chipkarte	
1.6.1 Kostenersatz für ersatzweise Ausstellung einer Mitarbeiter- oder Studentencard (Ausweis) bei Beschädigung, Zerstörung sowie Verlust	12 EUR
1.6.2 Kostenersatz bei Namensänderung	7,50 EUR
1.6.3 Umtausch der Mitarbeiter- oder Studentencard bei technisch bedingten Funktionsstörungen des Chips	gebührenfrei
2. Sonstige Verwaltungsgebühren	
2.1 Abschleppmaßnahmen Kostenersatzung für den Verwaltungsaufwand bei Realisierung von Abschleppmaßnahmen von Kraftfahrzeugen, die entgegen hochschulinternen Regelungen widerrechtlich abgestellt wurden	5 bis 25 EUR zzgl. Gebühren lt. Rechnungslegung des Abschleppdienstes
2.2 Gebühren für Leistungen des Hochschularchivs Die Benutzungsgebühren für das Hochschularchiv regeln sich bis auf Widerruf nach der VO des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren über die Benutzungsgebühren der staatlichen Archive (Sächsische Archivgebührenverordnung - SächsArchGebVO) vom 23. Mai 2006 (Sächs-GVBl. S. 163). Diese liegen im Hochschularchiv aus und sind dort vom Nutzer einsehbar.	

¹ Werden mehrere gleiche Unterschriften oder Handzeichen oder mehrere gleichlautende Abschriften, Fotokopien und dergleichen gleichzeitig beglaubigt, kann die für die zweite und jede weitere Beglaubigung nach den Tarifstellen 1.1 bis 1.2.2 zu erhebende Gebühr bis auf die Hälfte ermäßigt werden.